



Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA, FinfraV-FINMA)

Änderung vom 8. Dezember 2022

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
verordnet:

I

Die Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. c, e und g

¹ Die Meldung enthält folgende Angaben:

- c. die genaue Bezeichnung der umgesetzten Effekten oder Derivate; bei Derivaten zusätzlich die Bezeichnung der diesen zugrundeliegenden Basiswerte sowie weitere das Derivat bestimmende Merkmale, namentlich die Klassifizierung des Derivats;
- e. den Kurs der umgesetzten Effekten oder Derivate; bei Derivaten zusätzlich die weiteren wertbestimmenden Parameter, in Abhängigkeit von der Klassifizierung des Derivats namentlich die Angabe, ob es sich um eine Kauf- oder Verkaufsoption handelt, den Ausübungspreis, den Preismultiplikator und das Verfalls- beziehungsweise Ablaufdatum;
- g. *Aufgehoben*

Art. 50b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 8. Dezember 2022

¹ Die Meldepflicht nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c und e in der Fassung der Änderung vom 8. Dezember 2022 ist spätestens 15 Monate nach Inkrafttreten zu erfüllen.

¹ SR 958.111

² Die Meldestellen passen ihre Reglemente nach Artikel 5 Absatz 5 und die technischen Spezifikationen spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten entsprechend an und informieren die Meldepflichtigen über diese Anpassung.

II

Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

8. Dezember 2022

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Die Präsidentin: Marlene Amstad

Anhang 1
(Art. 6 Abs. 1)

Über eine zentrale Gegenpartei abzurechnende Derivatekategorien

Ziff. 1

I. OTC-Zinsderivate

Art	Referenzzinssatz	Abwicklungswährung	Laufzeit	Art der Abwicklungswährung	Option	Art des Nominalwerts
1. Basis-Swap	EURIBOR	EUR	28T–50J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
2. Fixed-to-Float	EURIBOR	EUR	28T–50J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
3. Forward Rate Agreement	EURIBOR	EUR	3T–3J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
4. Overnight Index Swap	FedFunds	USD	7T–3J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
5. Overnight Index Swap	€STR	EUR	7T–3J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
6. Overnight Index Swap	SONIA	GBP	7T–50J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
7. Overnight Index Swap	SOFR	USD	7T–3J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
8. Overnight Index Swap	TONA	JPY	7T–30J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel

